

Offenlegung von Kundendaten

In diesem Merkblatt finden Sie Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten durch die St.Galler Kantonalbank AG (SGKB) im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen beim Zahlungsverkehr (ein- und ausgehende Zahlungen), bei Finanzmarktgeschäften (Handel und Aufbewahrung von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten) sowie bei Fremdwährungsgeschäften. Es enthält weiterführende Informationen zu Ziffer A4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche die vertragliche Grundlage für die Offenlegung von Kundendaten bildet, und ergänzt das Informationsdokument der Schweizerischen Bankiervereinigung ([«Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften»](#)).

1. Weshalb müssen wir Kundendaten offenlegen?

Aufgrund der weltweiten Tendenz zu mehr Transparenz besteht eine zunehmende Zahl von Gesetzen, Vorschriften, Vertragsbedingungen und Compliance-Standards, welche die Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften verlangen. Damit sollen Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruption bekämpft, Sanktionen und Marktverhalten durchgesetzt, Insiderhandel verhindert oder eine gute Corporate Governance ermöglicht werden. Die Einhaltung der Offenlegungsanforderungen ist Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit der SGKB.

2. Wer kann Ihre Kundendaten erhalten?

Je nach Art der Transaktion oder Dienstleistung können z.B. Börsen, Broker, Korrespondenz- und Empfängerbanken, Kartenherausgeber, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten oder deren Vertreter sowie andere in die Transaktionen oder Dienstleistungen involvierte Unternehmen im In- und Ausland zu den Empfängern solcher Daten gehören. Darüber hinaus können ausländische Aufsichtsorgane sowie ausländische Behörden und von diesen beauftragten Stellen mögliche Empfänger sein.

3. Welche Kundendaten können betroffen sein?

Je nach den konkret anwendbaren Bestimmungen können folgende Kundendaten betroffen sein, die unter Umständen mit Dokumenten zu belegen sind:

- Informationen über den Kunden, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber und weitere Beteiligte (z.B. Name, Adresse, Domizil, Nationalität, Passnummer, Kontaktdaten);
- Informationen über die betroffene Transaktion und/oder Dienstleistung (z.B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund, Herkunft von Geldmitteln);
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zur SGKB (z.B. Kundenstatus, Kundenhistorie, Umfang und Zweck der Geschäftsbeziehung).

4. Wann und wie werden Kundendaten offengelegt?

Offenlegungen können vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Erbringung von Dienstleistungen und selbst nach dem Ende der Geschäftsbeziehung mit der SGKB erforderlich werden. Die Kundendaten können auf jegliche Art offengelegt werden.

Dies umfasst insbesondere auch die Weitergabe via Telekommunikation (inklusive elektronische Datenübertragung), aber auch die physische Übermittlung von Informationen und Dokumenten.

5. Wie werden offengelegte Kundendaten geschützt?

Die Empfänger von Kundendaten unterstehen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Datenschutzstandards derjenigen Rechtsordnung, in der sie tätig sind. Kundendaten unterliegen nach ihrer Offenlegung nicht mehr der Kontrolle durch die SGKB. Im Falle einer Übermittlung ins Ausland sind Daten nicht mehr vom schweizerischen Recht (Bankkundengeheimnis, Datenschutz) geschützt, sondern unterliegen dem jeweiligen ausländischen Recht, das allenfalls einen weniger weitgehenden Schutz gewährleistet. Ausländische Gesetze, behördliche Anordnungen und vertragliche Pflichten können die Weitergabe von Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen.

6. Beispiele für die Offenlegung von Kundendaten

Die SGKB muss Kundendaten zum Beispiel in folgenden Situationen offenlegen:

- *Beim Handel mit Effekten und Finanzinstrumenten an Handelsplätzen im europäischen Wirtschaftsraum*
Handelsplätze im europäischen Wirtschaftsraum sind nach Art. 26 MiFIR verpflichtet, Wertschriftentransaktionen (Käufe und Verkäufe) von direkten Teilnehmern ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraums an die nationalen Aufsichtsbehörden zu melden. Damit die SGKB an einem solchen Handelsplatz Transaktionen im Auftrag des Kunden durchführen kann, muss sie Kundendaten (Identifikationsnummer, Vorname, Nachname, Geburtsdatum bei natürlichen Personen bzw. Legal Identity Identifier (LEI) bei juristischen Personen) an den Handelsplatz weitergeben, welcher daraufhin die vollständige Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde vornimmt. Wenn die erforderlichen Kundendaten nicht weitergegeben werden können, kann der Auftrag des Kunden nicht oder gegebenenfalls nur über einen anderen Handelsplatz zu allenfalls schlechteren Konditionen abgewickelt werden. Eine vergleichbare Offenlegung besteht gestützt auf Art. 39 FinfraG auch bei Transaktionen an der Schweizer Börse.
- *Wenn ein Unternehmen Auskunft über dessen Aktionäre verlangt*
Die Aktionärsrechterichtlinie II (SRD II) gibt einer in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum domizilierten oder börsenkotierten Gesellschaft das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sofern ein Kunde Aktien einer solchen Gesellschaft in seinem Wertschriftendepot hält, muss die SGKB der Gesellschaft auf deren Verlangen hin jederzeit Angaben über den Aktionär machen. Diese Informationen umfassen (sofern vorhanden) z.B. den Namen des Aktionärs, dessen eindeutige Kennung (z.B. Passnummer oder Legal Identity Identifier (LEI)), Anschrift und Anzahl Aktien. Weitere Informationen zur Aktionärsrechterichtlinie II finden Sie im entsprechenden Merkblatt, das in der jeweils aktuellen Fassung auf sgkb.ch/rechtliches publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann.
- *Wenn eine Behörde Auskunft zu Effekten, Finanzinstrumenten und Währungen verlangt*
In- und ausländische Finanzmarkt- und Börsenaufsichtsbehörden können zur Aufklärung von Insiderhandel und Marktmissbrauch jederzeit Auskunft über Transaktionen in Effekten, Finanzinstrumenten oder Währungen verlangen, die im Land der Behörde emittiert, gehandelt, abgerechnet, abgewickelt oder verwahrt werden. Die verlangten Angaben umfassen in der Regel Details zu den Transaktionen und den daran beteiligten Personen (z.B. Name, Adresse, Passkopie, ISIN, Bestand, Hintergründe der Transaktion etc.).
- *Bei internationalen Zahlungen und Zahlungen in Fremdwährung*
Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Durchsetzung von Sanktionen werden bei grenzüberschreitenden Zahlungen und bei Zahlungen in Fremdwährung innerhalb der Schweiz standardmässig Informationen über den Auftraggeber (Name, Adresse, IBAN bzw. Kontonummer), den Begünstigten (Name, Adresse, IBAN bzw. Kontonummer) sowie die Zahlung selbst (Betrag, Währung, Zahlungsgrund) an die Bank des Begünstigten, allfällige Korrespondenzbanken sowie die Systembetreiber übermittelt.